

1. Nachtrag zur Vereinbarung zur Bildung des Kirchspiels Dresdner Heidebogen

Die Kirchenvorstände des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresdner Heidebogen und des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land beschließen folgenden 1. Nachtrag zur Vereinbarung zur Bildung des Kirchspiels Dresdner Heidebogen:

§ 1 Bereich, Erweiterung, Name, Sitz, Siegel

(1) Ab 01.01.2025 wird die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Radeberger Land zur Kirchgemeinde im Ev.-Luth. Kirchspiel Dresdner Heidebogen. Das Kirchspiel trägt ab diesem Zeitpunkt den Namen

„Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Heidebogen“.

(2) Das Kirchspiel hat seinen Sitz in Dresden-Klotzsche.

(3) Die Kirchensiegel der Kirchgemeinden bleiben erhalten. Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zu dessen Herstellung findet für Rechtsgeschäfte des Kirchspiels das Kirchensiegel des Kirchspiels Dresdner Heidebogen Verwendung.

§ 2 Kirchenvorstand

(1) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche besteht der Kirchenvorstand außer den Pfarrern aus 15 Mitgliedern (Kirchenvorstehern), von denen 15 gewählt werden. Dabei entfallen von den zu wählenden Kirchenvorstehern 3 auf das Kirchspiel Radeberger Land und 12 auf das Kirchspiel Dresdner Heidebogen.

§ 3 Kirchgemeindevertretungen

(1) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche setzt der Kirchenvorstand des bisherigen Kirchspiels Radeberger Land seine Tätigkeit als Kirchgemeindevertretung fort.

(2) Die Kirchgemeindevertretungen des bisherigen Kirchspiels Dresdner Heidebogen setzen ihre Tätigkeit als Kirchgemeindevertretung fort.

(3) Die Kirchgemeindevertretungen des bisherigen Kirchspiels Radeberger Land werden zu Ortsausschüssen.

§ 4 Pfarrer/innen und andere Mitarbeiter

(1) Die bisherigen Pfarrstellen des Kirchspiels Radeberger Land sowie des Kirchspiels Dresdner Heidebogen gehen mit Wirkung vom 01.01.2025 auf das Kirchspiel Heidebogen über. Ihre Inhaber werden gleichzeitig zu Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchspiels.

(2) Die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchspiels Radeberger Land sowie des Kirchspiels Dresdner Heidebogen werden zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Mitarbeitende des Kirchspiels Heidebogen, welches in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(3) Das Kirchspiel ist alleiniger Anstellungsträger der Mitarbeitenden. Beschäftigungsverhältnisse zu einzelnen Kirchgemeinden können nicht begründet werden.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden übt der Kirchenvorstand aus. Er sorgt für ihre Weiterbildung und ist für notwendige Veränderungen von Beschäftigungsverhältnissen zuständig.

§ 5 Finanzen und Vermögen

(1) Das Kirchspiel führt für die vertragsschließenden Kirchgemeinden den Haushalt. Die Haushalte der Kirchgemeinden werden bis zum Ende des Rechnungsjahres zusammengeführt. Für die Gebäude der Kirchgemeinden, für ihre zweckbestimmten Rücklagen und die ihrer Lehen und Stiftungen sowie für die Mittel gemäß Absatz 5 werden gesonderte Haushaltstellen eingerichtet.

(2) Für die Einrichtungen der Kirchgemeinden werden innerhalb des Kirchspielhaushaltes eigene Haushaltstellen geführt.

(3) Bei der Erweiterung des Kirchspiels werden für jede Kirchgemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die Schulden festgestellt und verzeichnet. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Für die Verwaltung des Vermögens und der zweckbestimmten Rücklagen der Kirchgemeinden sowie ihrer Lehen und Stiftungen gilt § 12 Abs. 2 des Kirchgemeindestrukturgesetzes.

(5) Landeskirchliche Zuweisungen fließen dem Kirchspiel zu. Jede Kirchgemeindevertretung verfügt in eigener Zuständigkeit über die Mittel, die in den der Kirchgemeinde zugeordneten Haushaltstellen ausgewiesen sind.

(6) Für das Jahr 2025 wird für das Kirchspiel erstmals ein Haushalt- und Stellenplan aufgestellt und dem Regionalkirchenamt zur Genehmigung vorgelegt. Dies erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden.

§ 6 Haushaltsführung und Verwaltung

Die Führung des Haushaltes und der Kirchgeldstelle, der Gemeindegliederverzeichnisse, der Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher der vertragsschließenden Kirchgemeinden und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Verwaltungsgeschäfte erfolgt ab 01.01.2025 am Sitz des Kirchspiels in Dresden-Klotzsche bzw. in der Außenstelle der Pfarramtsverwaltung in Radeberg.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit des gesamten Vertrages hiervon nicht berührt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung aufrechterhalten werden kann.

§ 8 Genehmigungserfordernis

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt (§ 6 Abs. 3 KGStrukG und § 10 Abs. 3 KGO).

Vorstehende Vereinbarung über die Aufnahme der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Radeberger Land in das Ev.-Luth. Kirchspiel Dresdner Heidebogen, das ab 01.01.2025 Heidebogen heißt, wird gemäß § 6 Absatz 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in der derzeit geltenden Fassung und § 4 Absatz 3 Satz 1 der Kirchgemeindeordnung in der ab 10.02.2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 1 d der Zuständigkeitsverordnung vom 07.01.2020 mit folgender Ergänzung genehmigt:

Dresden, den 1. August 2024

Protokollnotiz

- (1) In jeder Kirchgemeinde soll ein für die Gemeinde prägender Grundbestand an Gemeindearbeit (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik) vor Ort erhalten bleiben. Zentrale Angebote des Kirchspiels werden örtlich verteilt angeboten. An allen Orten (Großerkmannsdorf und Kleinwolmsdorf, Klotzsche, Langebrück, Liegau-Augustusbad, Medingen und Großdittmannsdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Schönborn, Seifersdorf, Wachau, Weixdorf mit Grünberg und Hermsdorf, Wilschdorf-Rähnitz) wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Grundangebot an Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Angeboten gesichert.
- (2) In den einzelnen Kirchgemeinden finden regelmäßig Gottesdienste statt, für die Personalressourcen zentral bereitgestellt werden. Es werden besondere Gottesdienste und Veranstaltungen festgelegt, die gemeinsam durchgeführt werden und bei denen es keine (zeitlich) parallelen Angebote vor Ort geben soll.
- (3) Den Kirchgemeindevertretungen ist freigestellt, auf Grundlage der Planung und Grundsatzentscheidung des Kirchenvorstandes vor Ort ehrenamtlich getragene gottesdienstliche und andere Veranstaltungen zu planen und die Durchführung zu ermöglichen. Solch ehrenamtliches Engagement soll gefördert werden.
- (4) Bei der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption und in gebäuderelevanten Fragen ist die örtliche Kirchgemeindevertretung angemessen zu beteiligen (§ 11 KGStrukG).
- (5) Allen Kirchgemeindevertretungen sowie allen Ortsausschüssen wird ein nicht übertragbares jährliches Budget im Haushalt in einer vom KV festzulegenden Höhe zur Verfügung gestellt, dabei ist auf eine gegenseitige Deckungsfähigkeit im Gesamthaushalt zu achten. Die jährliche Zuweisung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kirchspiels aus 20 % des Kollektenaufkommens „Eigene Gemeinde“ und des Kirchgeldes der einzelnen Gemeinden aus dem vorletzten Haushaltsjahr. Ortsausschüssen soll die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel übertragen werden.
- (6) Der Vorstand des Kirchspiels soll Ausschüsse für die zentralen Arbeitsthemen (z.B. Finanzen, Bau, Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik, Friedhofswesen, Kindergarten) einrichten. Bei der Besetzung der Ausschüsse soll auf die gleichmäßige Berücksichtigung der Kirchgemeinden geachtet werden. Auf Antrag können Ortsausschüsse eingerichtet werden. Der Kirchenvorstand gibt der Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung.
- (7) Bei der Wahl eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Kirchspiel sind die Kirchgemeindevertretungen anzuhören.
- (8) Es wird ein Jugendkonvent für das Kirchspiel eingerichtet, dem Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.
- (9) Der Kirchenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.